

in der Fassung der Ausfertigung vom 12.12.2003
bekannt gemacht im "Amtsblatt Stadt Döbeln"
am 29.01.2004 - Satzung / in Kraft getreten am 30.01.2004
am 06.10.2011 - Erstreckungssatzung (auf Ebersbach) / in Kraft ab 01.01.2012
am 02.10.2013 - Erstreckungssatzung (auf Ziegra) / in Kraft ab 03.10.2013
am 01.12.2016 Erstreckungssatzung (auf Mochau) / in Kraft ab 01.01.2017

Auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 407/35/2003 der 35. Sitzung des Stadtrates vom 11.12.2003 wird folgende Satzung ausgefertigt:

Satzung
über die
Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
(V e r w a l t u n g s k o s t e n s a t z u n g)

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Döbeln in der Sitzung am 11.12.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Kostenpflicht

Die Stadt Döbeln erhebt für die Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2
Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird
 2. wer die Kosten schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe/Kostenverzeichnis

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 bis 25.000 EUR erhoben.
- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR, die Höchstgebühr 25.000 EUR; bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden. Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.
- (3) Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine anders geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Werts oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.
- (4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4

Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelf.

§ 5

Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen
 2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren, wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kosten-erhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 – 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung, beschlossen am 25.10.2001, außer Kraft.

Anlage:

Kostenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 1
vorstehender Satzung

Kostenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 1 vorstehender Satzung

1. Allgemeines

1.1. Auskünfte aus Akten oder Büchern bzw. Einsichtnahme in Akten oder Bücher	5,00 - 50,00 EUR
1.2. Abschriften aus amtlichen Akten, Registern usw. je angefangene Seite DIN A 4	5,00 EUR
1.3. Abschriften in tabellarischer Form je angefangene Seite DIN A 4	5,00 EUR
1.4. Ablichtungen je Seite bei Format DIN A 4 bei größerem Format je Seite Für Ablichtungen von Bauleitplänen gilt die Tarifstelle 6.	0,25 EUR 0,50 EUR
1.5. Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 EUR
Beglaubigung von Abschriften und Ablichtungen je Seite In diesem Falle wird die Gebühr nach den Tarifstellen 1.2., 1.3. u. 1.4. nicht erhoben.	5,00 EUR

2. Bescheinigungen

2.1. Bescheinigungen über steuerlich absetzbare Spenden	0,00 EUR
2.2. Bescheinigungen im Wohngeldverfahren	0,00 EUR
2.3. Sonstige Bescheinigungen	5,00 - 50,00 EUR

3. Gemeindeordnung

3.1. Genehmigung zur Führung des Wappens und der Flagge der Stadt Döbeln	0,00 EUR
---	----------

4. Erlaubnisse, Zulassungen, Beanstandungen und sonstige Anordnungen

4.1. Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen, Zulassungen, Berechtigungsbescheinigungen sowie der Erlass von Beanstandungen und Untersagungen und dergleichen auf Grund von Gesetzen, Rechtsverordnungen und städtischen Rechtsvorschriften	5,00 - 250,00 EUR
---	-------------------

5. Fundsachen

Gebühren für Aufbewahrung der Fundsache bei Herausgabe an Eigentümer, Verlierer oder Finder

5.1. Geld	2 v. H. des Wertes, mindestens	5,00 EUR
5.2. andere bewegliche Sachen	2 v. H. des Verkehrswertes, mindestens	5,00 EUR
5.3. Tiere	mindestens plus Unterbringungskosten	5,00 EUR

Von der Erhebung der Gebühr nach den Tarifstellen 5.2 und 5.3 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn es im Interesse der Verwertung der Fundsache zweckmäßig ist.

6. Technischer Bereich

6.1. Ablichtung von Bauzeichnungen und Bauakten

Format DIN A 4	als Schriftgut bzw. Zeichnungen ohne Maßangaben	5,00 EUR
Format DIN A 4	mit Maßangaben	7,50 EUR
Format DIN A 3	mit Maßangaben	12,50 EUR
Format DIN A 2	mit Maßangaben	20,00 EUR
Format DIN A 1	mit Maßangaben	35,00 EUR
Format DIN A 0	mit Maßangaben	50,00 EUR

6.2. Zuweisung einer Hausnummer gem. § 126 Abs. 3 BauGB 25,00 EUR

6.3. Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) 5,00 - 250,00 EUR

6.4. Auskünfte über die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens

6.4.1. mündlich	5,00 - 50,00 EUR
6.4.2. schriftlich	5,00 - 250,00 EUR

6.5. Vervielfältigungen von Bauleitplänen einschließlich Begründung nach Kostenaufwand 5,00 - 50,00 EUR